

**Öffentliche Sitzung  
der 13. Zivilkammer  
- Kammer für Handelssachen -  
des Landgerichts**

Bochum, 06.06.2018

Geschäfts-Nr.:

I-13 O 13/17

**Gegenwärtig:**

Vors. Richterin am Landgericht Roth  
als Vorsitzende,

Handelsrichterin Dureck

Handelsrichter Wynands

Justizbeschäftigte Meyer  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

Stadt Wuppertal Rechtsabteilung gegen ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH

**erschienen bei Aufruf**

für die Klägerin Rechtsanwalt Schwencke sowie der leitende Direktor der  
Rechtsabteilung Herr Radtke und Rechtsreferendarin Frau Güven,  
für die Beklagte Rechtsanwalt Struck,  
der Zeuge: Herr Loewen

b. u. v.

Der Zeuge soll zu den in sein Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, über die Bedeutung des Eides belehrt, auf  
die Strafbarkeit einer falschen eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen.  
Der Zeuge wurde sodann wie folgt vernommen:

**Zur Person:**

Ralf Walter Loewen,  
71 Jahre alt,  
wohnhaft in Breckerfeld,

Beamter im Ruhestand.

Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

**Zur Sache:**

Ich war in der Zeit von 1995 bis 2011 Leiter des Ordnungsamts der Stadt Wuppertal.

Da die Sache schon so lange her ist, kann ich mich an den genauen Zeitpunkt nicht mehr erinnern. Ich weiß aber, dass die Beklagte irgendwann zu uns nach Wuppertal kam und mitteilte, dass sie für einen Sponsor eine größere Anzahl von Kfz in Wuppertal zulassen wollte, vorher hatte die Beklagte schon anderswo u. a. in Bochum nachgefragt. Ich habe dann mit meinem damaligen Abteilungsleiter Herrn Moderegger überlegt, ob wir diese Zulassungen für die Beklagte ohne zusätzliches Personal realisieren konnten. Wir haben dann ein Modell entwickelt, wonach wir die Zulassungen der Beklagten am Morgen vor den übrigen Publikumsbetrieb durchführen wollten. Nachdem wir dies der Beklagten mitgeteilt hatten, fragte die Beklagte plötzlich nach einem Rabatt. Dies haben wir sofort abgelehnt und darauf hingewiesen, dass es bundesweit geltende Zulassungsgebühren gibt, und wir hiervon nicht abweichen könnten. Ohne unsere Beteiligung ist dann außerhalb des Ordnungsamtes mit der Beklagten ein Modell entwickelt worden, wonach die Beklagte eine Vergütung für das Anbringen von Werbeaufklebern erhält. Ich weiß heute nicht mehr, ob auf Seiten der Klägerin der damalige Beigeordnete, Herr Hacklender, oder der damalige Leiter der Marketingabteilung beteiligt war. Ich weiß auch heute nicht mehr, wer damals Leiter der Marketingabteilung war.

An Gesprächen bezüglich dieser Vereinbarung habe ich nicht teilgenommen. Ich kann auch nichts zu der Größenordnung der Vergütung sagen. In der Folgezeit sind dann Zulassungen der Beklagten durchgeführt worden. Ich selbst habe nie Werbeaufkleber gesehen. Mein dienstlicher Arbeitsplatz war im Rathaus. Das über 10 km entfernte Straßenverkehrsamt habe ich nur gelegentlich zu Dienstbesprechungen aufgesucht. Hierbei habe ich nie mitbekommen, dass Zulassungen der Beklagten durchgeführt wurden.

**Auf Nachfrage des Klägervertreters:**

Ich habe nie mitbekommen, ob Aufkleber der Stadt Wuppertal im Straßenverkehrsamt ausgegeben wurden.

**I. d. u. g.**

Der Zeuge wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Den Anwälten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur Beweisaufnahme gegeben.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus den Schriftsatz vom 20.11.2017, Bl. 335 d. A.

Der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung.

**b. u. v.**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

**Meyer**

Am Schluss der Sitzung, in Abwesenheit der Prozessbeteiligten und ohne Hinzuziehung eines Protokollführers

**e. u. v.**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

**b. u. v.**

Der Streitwert wird auf bis zu 150.000,00 Euro festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wird die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt, hat diese das Protokoll unverzüglich an das Landgericht Bochum zu übermitteln. Die Wirkung einer Prozesshandlung tritt frühestens ein, wenn das Protokoll dort eingeht. Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden.

**Roth**